

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

2. Landesherrliche Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug der Gehaltsordnung betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

2. Landesherrliche Verordnung vom 10. Juli 1909,
den Vollzug der Gehaltsordnung betreffend
 (VBzGD).
 (Ges.- u. VDBl. S. 331.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 1 des Gesetzes.

Diensteinkommen der Be- § 1.
 amten.

1. Die Gehaltsordnung enthält nur die Bestimmungen über die Regelung des Diensteinkommens der etatmäßigen staatlichen Beamten.

2. Zur Festsetzung des Diensteinkommens der nicht-etatmäßigen Beamten und der vertragsmäßig im staatlichen Dienst verwendeten Personen sind die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung die den Ministerien nachgeordneten Anstellungsbehörden zuständig.

3. Die Vergütungen gleicher oder vergleichbarer nicht-etatmäßiger Beamten und vertragsmäßig im staatlichen Dienst verwendeter Personen, die im Geschäftskreis verschiedener Ministerien vorkommen, sollen nach einheitlichen Normen bemessen werden, die im gegenseitigen Benehmen der Ministerien festgesetzt werden.

4. Die Höchstvergütung der Anwärter auf etatmäßige Amtsstellen darf in der Regel die Dienstbezüge nicht überschreiten, welche die Anwärter bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf den für sie zunächst erreichbaren etatmäßigen Amtsstellen an einem Orte der untersten, für sie in Betracht kommenden Ortsklasse an Gehalt, tarifmäßigen Dienstzulagen und Wohnungsgeld erhalten können. Sofern für gewisse Gruppen von Anwärtern etatmäßige Stellen an Orten der untersten Ortsklasse gar nicht oder

nur in verhältnismäßig kleiner Anzahl vorhanden sind, kann bei der Bemessung der Höchstvergütung das Wohnungsgeld der Ortsklasse in Rechnung gestellt werden, in der die etatmäßige Anstellung dieser Anwärter tatsächlich erfolgen wird.

Zu § 2 des Gesetzes.
Bewilligung der Dienstbezüge der etatmäßigen Beamten.

§ 2.

1. Zur Verwilligung des ständigen Dienst Einkommens der etatmäßigen Beamten ist im allgemeinen die den Beamten vorgesetzte Zentralbehörde zuständig, also die vorgesetzte Kollegialmittelstelle oder, soweit die Beamten unmittelbar unter einem Ministerium stehen, dieses Ministerium.

2. Ausgenommen sind die Fälle, für die in der Gehaltsordnung eine landesherrliche Entschliebung oder die Entschliebung oder Mitwirkung bestimmter Behörden vorgeschrieben ist oder für die das vorgesetzte Ministerium sich die Festsetzung des Dienst Einkommens oder des Einkommensanschlages vorbehalten hat. Auch wird das Dienst Einkommen der landesherrlich angestellten Beamten durch Entschliebung des Landesherrn, jenes der von den Ministerien angestellten Beamten durch Entschliebung des vorgesetzten Ministeriums verwilligt, wenn von einem in der Gehaltsordnung oder den Vollzugsvorschriften vorgesehenen Ermessen Gebrauch gemacht werden soll.

3. Jede Entschliebung über das Dienst Einkommen eines Beamten ist dem Beamten zu eröffnen und, wenn ein Bedürfnis dazu vorliegt, unter Hinweis auf die angewendeten Vorschriften zu erläutern. In einfach liegenden Fällen gilt die Ausfolgung der Urkunde über den Einkommensanschlag als Eröffnung.

Ausfertigung der Urkunden über den Einkommensanschlag.

§ 3.

Die Urkunden über den Einkommensanschlag (Beamtengesetz § 20¹⁾ werden in allen Fällen von der dem

¹⁾ Das Beamtengesetz ist überall in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 420, angeführt.

Beamten vorgelegten Zentralbehörde (§ 2 Absatz 1) ausgefertigt und zwar auch dann, wenn das Dienst Einkommen durch Entschließung des Landesherrn oder einer der Zentralbehörde übergeordneten Behörde verwilligt worden ist.

Zu § 3 des Gesetzes.

Dienst Einkommen der bisherigen nicht vollbeschäftigten Beamten.

§ 4.

Das Dienst Einkommen der am 1. Juli 1908 vorhandenen Beamten, deren Dienstleistungen nicht ihre volle Zeit und Kraft in Anspruch nehmen und für die deshalb im Gehaltstarif keine Amtsstellen mehr vorgesehen sind, richtet sich nach den Bestimmungen in § 43 der Behaltsordnung und in § 37 dieser Verordnung.

Zu § 4 des Gesetzes.

Weibliche Beamte.

§ 5.

1. Die im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehenen Stellen können, soweit nicht für einzelne Arten von Stellen durch landesherrliche Verordnungen etwas anderes bestimmt ist, in allen geeigneten Fällen auch weiblichen Beamten übertragen werden, wenn diese die von den männlichen Beamten verlangte Vorbildung und Vereigenschaftung besitzen. Welche der im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehenen Stellen mit weiblichen Beamten besetzt sind oder besetzt werden sollen, ist aber im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen. Dort sind auch die Bezüge der weiblichen Beamten getrennt von den Bezügen der männlichen Beamten aufzuführen.

2. Wegen des Wohnungsgeldes der am 1. Juli 1908 bereits etatmäßig angestellten weiblichen Beamten sind die Bestimmungen in den §§ 23 und 35 dieser Verordnung zu vergleichen.

Zu § 6 des Gesetzes.

Ausnahmsweise Beförderung von Beamten auf höhere Stellen.

§ 6.

Die in der Regel nur oberen oder mittleren Beamten zugänglichen Stellen sollen Beamten, welche die vorge-

schriebene Vorbildung nicht besitzen, nur ausnahmsweise und nur dann übertragen werden, wenn diese Beamten besonders tüchtig sind und sich durchaus bewährt haben.

Zu § 7 des Gesetzes.

§ 7.

Vollzugstarif.

1. Bei der Einreihung der von den etatmäßigen Beamten bekleideten Amtsstellen in die Abteilungen und Ordnungszahlen (Unterabteilungen) des Gehaltstarifs sind die Bestimmungen des anliegenden Vollzugstarifs zu beachten.

2. Änderungen des Vollzugstarifs sind nur mit landesherrlicher Genehmigung zulässig.

3. Von den im Laufe einer Staatshaushaltsperiode vorgenommenen Änderungen des Vollzugstarifs ist den Landständen bei ihrem nächsten regelmäßigen Zusammentreten jedesmal Kenntnis zu geben.

II. Festsetzung der Gehalte.

A. Anfangsgehalt.

Zu § 8 des Gesetzes.

§ 8.

Berücksichtigung früherer Dienstzeit bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

Von der nach § 8 Absatz 2 der Gehaltsordnung zulässigen Ausnahme soll in der Regel nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschäftigung des Beamten vor seinem Eintritt in den staatlichen Dienst herkömmlich oder von besonderem Nutzen für den staatlichen Dienst war.

Zu § 9 des Gesetzes.

§ 9.

Ausnahmsweise Erhöhung des tarifmäßigen Mindestgehalts bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

1. Die Ausnahmebestimmung im § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung soll nur unter den in § 8 dieser Verordnung angegebenen Voraussetzungen Platz greifen.

2. Von der Möglichkeit, einem Beamten bei der ersten etatmäßigen Anstellung gleich den für die ihm übertragene Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalt zu bewilligen, darf nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

3. Als selbstverschuldet im Sinne des § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung gilt die verspätete etatmäßige Anstellung eines Beamten in der Regel auch dann, wenn der Beamte die für den staatlichen Dienst vorgeschriebenen Prüfungen aus Gründen, die ihm selbst zur Last fallen, zu spät bestanden hat, wenn er wegen nicht befriedigender Dienstleistungen oder wegen tadelnswerten Verhaltens in der etatmäßigen Anstellung übergangen worden ist oder wenn er es abgelehnt hat, eine ihm zugedachte seiner Berufsbildung entsprechende etatmäßige Stelle anzunehmen.

4. Die Gewährung eines den tarifmäßigen Mindestgehalt übersteigenden Anfangsgehalts gemäß § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung soll in der Zeit bis zum 1. Juli 1910 solange und insoweit unterbleiben, als dadurch bereits früher etatmäßig angestellte Beamte der gleichen Art durch die erst zur etatmäßigen Anstellung gelangenden Beamten im Gehalt überholt würden.

5. Bei der etatmäßigen Anstellung von Militäranwärtern soll in allen nach § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung zulässigen Fällen, in denen nicht aus besonderen Gründen Bedenken geltend zu machen sind, die Gewährung des erhöhten Anfangsgehalts beantragt werden.

**Beginn des Anspruchs auf
das Dienst Einkommen.**

§ 10.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung eines Beamten ist das ihm bewilligte Dienst Einkommen von dem Zeitpunkt an zu gewähren, auf den seine Anstellung wirksam wird. Als solcher Zeitpunkt gilt, sofern nicht im einzelnen Fall bei der Anstellung etwas anderes verfügt wird:

- a. wenn mit der Anstellung eine Veränderung der dienstlichen Verwendung oder des dienstlichen Wohnsitzes verbunden ist: der Tag des Amtsantritts;

- b. wenn mit der Anstellung eine Veränderung der dienstlichen Verwendung oder des dienstlichen Wohnsitzes nicht verbunden ist: der Tag der Entschließung über die Anstellung.

Zu § 10 des Gesetzes.

Anfangsgehalt bei der
Wiederanstellung eines Be-
amten.

§ 11.

1. Die Bestimmung in § 10 Absatz 1 der Gehaltsordnung findet Anwendung sowohl auf die freiwillig als auch auf die durch Dienstentlassung oder Dienstkündigung oder durch Zuruhesetzung aus einer etatmäßigen Stelle ausgeschiedenen Beamten.

2. Wenn zuruhegesetzte Beamte wieder etatmäßig an- gestellt werden, bleibt bei der Festsetzung ihres Gehalts die Teilzulage unberücksichtigt, die etwa nach § 35 Absatz 3 des Beamtengesetzes bei der Berechnung des Ruhegehalts dem letzten urkundlich festgestellten Einkommensanschlag zugeschlagen worden ist; dagegen ist die Zeit, die der Beamte nach dem Anfall der letzten ordentlichen Gehaltszulage noch auf seiner früheren etatmäßigen Amtsstelle zu- gebracht hat, in die Frist für die nächste ordentliche Ge- haltszulage einzurechnen (Gehaltsordnung § 13 Absatz 5).

3. Von der Ausnahmbestimmung in § 10 Absatz 2 der Gehaltsordnung soll nur in ganz besonderen Fällen und nur dann Gebrauch gemacht werden:

- a. wenn der wieder anzustellende Beamte zuruhegesetzt gewesen ist oder wenn er freiwillig und nicht etwa deshalb aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden war, um einem ihm drohenden oder bereits gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahren zu entgehen,
- b. wenn die Beschäftigung des Beamten im staatlichen Dienste in nichtetatmäßiger Stellung oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste seiner früheren Tätigkeit und seiner Berufsbildung angemessen gewesen ist, und
- c. wenn die Führung des Beamten während seiner Weiterverwendung im staatlichen Dienste in nichtetatmäßiger Stellung oder während seiner Beschäftigung

in einem sonstigen öffentlichen Dienste zu erheblichen Ausstellungen keinen Anlaß gegeben hat.

4. Die Bestimmungen in § 10 der Gehaltsordnung finden auf die Beamten, die unter Einstellung ihrer Dienstbezüge zur Übernahme einer Stellung in einem anderen öffentlichen Dienste aus dem staatlichen Dienste beurlaubt waren, sinngemäße Anwendung.

5. Die Anrechnung der nicht in einem öffentlichen Dienste zugebrachten Zeit im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines früheren etatmäßigen Beamten ist unzulässig.

Zu § 11 Abs. 1 des Gesetzes.

Voraussetzungen für die Verwilligung von Zulagen.

B. Zulagen.

§ 12.

1. Die Verwilligung einer Zulage an nicht richterliche Beamte ist nur dann zulässig, wenn die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen dafür: befriedigende Dienstleistung und tadelndes Verhalten (Beamtengesetz § 21 Absatz 1) vorliegen.

2. Wenn die Behörde, welche die Verwilligung der Zulage beantragt oder beschließt, nicht selbst in der Lage ist, pflichtgemäß zu bestätigen, daß die im Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen gegeben sind, wird sie den Stellen, die den für die Zulageverwilligung in Betracht kommenden Beamten vorgesezt sind, diese Beamten bezeichnen lassen. Die Stellen werden darauf prüfen, ob bei allen Beamten, die eine Zulage erhalten sollen, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Sodann werden sie über die Beamten, bei denen sie gegen die Zulageverwilligung Bedenken haben, an die zuständige Stelle berichten, im übrigen aber bemerken, daß gegen die Zulageverwilligung nichts zu erinnern sei.

3. Wenn in einem nach Absatz 2 erstatteten Berichte der Fleiß oder das sonstige Verhalten eines Beamten bemängelt wird, wird der Dienstvorstand (oder sein Stellvertreter) den Beamten von dem tadelnden Urteil in Kenntnis setzen.

4. Wenn die Behörde, welche die Bewilligung der Zulagen beantragt oder beschließt, nach den eingekommenen Berichten der Ansicht ist, daß Grund vorliegt, eine fällige Zulage nur in widerruflicher Weise oder nur mit einem Teilbetrag oder erst auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb einer weiteren Zulagefrist zu bewilligen, so wird sie in der in § 12 der Gehaltsordnung vorgeschriebenen Weise die Entscheidung des zuständigen Ministeriums hierüber herbeiführen, wenn jene Behörde das zuständige Ministerium nicht selbst ist.

5. Allen Beamten, die zur amtlichen Äußerung über einen Beamten nach Absatz 2 berufen sind, wird eine der Absicht des Gesetzes entsprechende, gewissenhafte und unbefangene Feststellung ihres Urteils zur besonderen Pflicht gemacht.

§ 13.

Zu § 11 Abs. 2 des Gesetzes.
Höhe der Zulagen.

Wenn die Versetzung eines Beamten auf eine andere Amtsstelle mit dem ersten Tag eines Kalendervierteljahres zusammenfällt, ist bei der Feststellung der Höhe der Zulage das neu begonnene Vierteljahr der auf der bisherigen Amtsstelle zugebrachten Zeit hinzuzurechnen, wenn nicht auf den ersten Tag dieses Vierteljahrs ohnehin ein halbes Jahr der Zulagefrist umlaufen ist.

§ 14.

Zu § 12 des Gesetzes.
Ausnahmen von der regelmäßigen Zulagebewilligung.

1. Von der in § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung vorgesehenen Maßregel soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Gesamtverhalten des Beamten zu erheblichen Ausstellungen Anlaß gibt oder eine schwere Verfehlung des Beamten vorliegt.

2. Der Ausspruch der Vorenthaltung einer Zulage über die Dauer einer weiteren Zulagefrist hinaus ist unzulässig.

§ 15.

Zu § 13 des Gesetzes.
Lauf der Zulagefristen.

1. Für die Zulagebewilligung kommt nur die in etatmäßiger Stellung im aktiven Staatsdienst zugebrachte

Zeit in Betracht, wenn nicht die Ausnahmebestimmung in § 10 Absatz 2 der Gehaltsordnung Platz greift.

2. Die Erreichung des Höchstgehalts auf einer Amtsstelle ist gleichbedeutend mit dem Anfall einer Zulage. Die Zulagefrist beginnt also mit diesem Zeitpunkt und der Anfall einer weiteren Zulage wird bei einer Beförderung auf eine Amtsstelle mit höherem Höchstgehalt wirksam, wenn seit der Erreichung des Höchstgehalts auf der früheren Amtsstelle zwei Jahre oder mehr umlaufen sind.

3. Mehr als den Betrag einer tarifmäßigen Zulage kann ein Beamter auf einmal nicht erhalten, insbesondere auch dann nicht, wenn die von ihm im Bezug des Höchstgehalts seiner bisherigen Amtsstelle zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit das Doppelte oder Mehrfache der geordneten Zulagefrist (Gehaltsordnung § 11 Absatz 1) ausmacht.

4. Wenn die Versagung der geordneten Zulage ganz oder teilweise rückgängig gemacht wird (Gehaltsordnung § 12 Absatz 5), beginnt der Lauf der Zulagefrist mit dem Tage, auf den die Zulage mit Rückwirkung verwilligt worden ist.

5. Wenn eine Zulage nur mit einem Teilbetrage bewilligt worden ist (Gehaltsordnung § 12 Absatz 1) und der Rest der Zulage oder ein weiterer Teilbetrag derselben innerhalb der nächsten zwei Jahre nachträglich bewilligt wird, wird dadurch der Fristenlauf für die nächste ordentliche Zulage, der mit dem Tag der Verwilligung des ersten Teilbetrags begonnen hat (Gehaltsordnung § 13 Absatz 3), nicht unterbrochen.

6. Die Bestimmung in § 13 Absatz 4 der Gehaltsordnung greift insbesondere dann Platz, wenn ein Beamter unter Einstellung seiner Bezüge beurlaubt gewesen ist.

7. Die Vorschrift in § 13 Absatz 6 der Gehaltsordnung gilt für richterliche und nichtrichterliche Beamte. Wenn das eingeleitete Verfahren weder zu einem dienstpolizeilichen noch zu einem gerichtlichen Einschreiten gegen den Beamten führt, ist die vorenthaltene Zulage mit Rückwirkung von dem nach der Gehaltsordnung zulässigen

Zeitpunkt an zu gewähren. Die neue Zulagefrist läuft dann von diesem Zeitpunkt an.

§ 16.

Eröffnung der Verwilligung der ordentlichen Gehaltszulagen.

1. Die Eröffnung der Verwilligung ordentlicher Zulagen an die beteiligten Beamten soll in der Regel vor dem Zeitpunkt erfolgen, auf den die Zulagen anfallen.

2. Wenn die Verwilligung einer Zulage von der zuständigen Behörde bereits ausgesprochen ist und später Umstände eintreten, welche die Zulässigkeit einer Zulageverwilligung zweifelhaft erscheinen lassen (Gehaltsordnung § 12 Absatz 1), hat die Eröffnung über die Zulageverwilligung an den beteiligten Beamten zu unterbleiben. Treten in der Zeit zwischen der Eröffnung der Zulageverwilligung und dem Anfall der Zulage Umstände ein, die eine der in § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung bezeichneten Maßnahmen als geboten erscheinen lassen, so ist wegen der Zurücknahme der Zulageverwilligung alsbald eine Entschließung der zuständigen Behörde herbeizuführen.

§ 17.

Zu § 14 des Gesetzes.
Beförderungszulagen.

1. Neben der Beförderungszulage oder dem Mindestgehalt für die höhere Amtsstelle erhält der beförderte Beamte noch eine ordentliche Zulage, wenn seit der Verwilligung der letzten ordentlichen Zulage mindestens zwei Jahre umlaufen sind.

2. Mehr als eine Beförderungszulage kann ein Beamter auf einmal nicht erhalten; wenn die Amtsstelle, auf die der Beamte befördert wird, einer höheren als der nächstfolgenden Abteilung des Gehaltstarifs angehört, bleiben die für die dazwischenliegenden Abteilungen festgesetzten Beförderungszulagen außer Betracht.

3. Ein Grund zur ausnahmsweisen wiederholten Verwilligung der gleichen Beförderungszulage (Gehaltsordnung § 14 Absatz 2) oder eines Teiles davon ist jedenfalls dann nicht vorhanden, wenn die Versetzung des Beamten auf

eine geringere Amtsstelle von ihm selbst verschuldet oder auf seinen Wunsch erfolgt ist. Ein Verschulden des Beamten liegt nicht bloß dann vor, wenn der Beamte im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens versetzt worden ist, sondern insbesondere auch dann, wenn seine Versetzung durch seine unbefriedigende Dienstführung oder sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten veranlaßt worden ist.

4. Über den Eintritt der Wirksamkeit der Bewilligung der Beförderungszulage oder des Mindestgehalts für die höhere Amtsstelle gelten die Bestimmungen in § 10 dieser Verordnung sinngemäß.

C. Fester Gehalt.

Zu § 15 des Gesetzes. § 18.

Wo der Gehaltstarif für eine Amtsstelle einen festen Gehalt vorgesehen hat, ist seine Bewilligung von keinerlei Tristenlauf abhängig.

Zu § 16 des Gesetzes. D. Gehaltsklassen.

Vorrücken in höhere Gehaltsklassen. § 19.

1. Die erste etatmäßige Anstellung eines Beamten in einer anderen als der untersten Gehaltsklasse darf in der Regel nur dann stattfinden, wenn dem Beamten auf Grund von § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung ein den tarifmäßigen Mindestgehalt erheblich übersteigender Anfangsgehalt bewilligt wird.

2. Das für das Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse maßgebende Dienstalter eines Beamten bestimmt sich in der Regel nach der Zeit, die der Beamte ununterbrochen auf Stellen zugebracht hat, welche der gleichen oder einer höheren Ordnungszahl (Unterabteilung) oder einer höheren Abteilung des Gehaltstarifs angehören, wie die Stelle, die der Beamte inne hat. Bei den Beamten, die in die Abteilung D Ordnungszahl 1d und e des Gehaltstarifs eingereicht sind, ist jedoch das Dienstalter vom Zeitpunkt

dieser Einreihung an zu rechnen. Aus besonderen Gründen kann bei der Übertragung einer Stelle das Dienstalter eines Beamten ausnahmsweise abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festgesetzt werden.

3. Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in derselben Gehaltsklasse befindlichen Beamten ist das Dienstalter unter Berücksichtigung der bisher für dessen Bestimmung üblichen Grundsätze, soweit erforderlich, im Einzelfall festzusetzen.

4. Das Vorrücken in die im Gehaltstarif für die Inhaber von „wichtigeren Stellen“ vorgesehenen Amtsstellen ist vom Dienstalter unabhängig. Wenn nicht so viele Stellen als „wichtigere“ bezeichnet werden können, als nach dem Verteilungsmaßstab auf die in Betracht kommende Ordnungszahl (Unterabteilung) des Gehaltstarifs entfallen, können die Beamten auf die überschießenden Stellen nach dem Dienstalter vorrücken, wobei die Bestimmungen in § 20 Absatz 2 dieser Verordnung zu beachten sind.

5. Von der Ausnahmebestimmung in § 16 Absatz 2 der Gehaltsordnung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesamtleistungen oder das Gesamtverhalten des zu übergehenden Beamten erheblich hinter den Anforderungen zurückbleiben, die an einen pflichthaften, seinen dienstlichen Aufgaben voll genügenden Beamten gestellt werden müssen.

6. Auf die Richter (Beamtengesetz § 117) und die ihnen gleichgestellten Beamten (Beamtengesetz §§ 118 und 119) findet die Ausnahmebestimmung in § 16 Absatz 2 der Gehaltsordnung keine Anwendung (Gehaltsordnung § 30 Absatz 1).

Zu § 17 des Gesetzes.
Verteilung der Beamten
auf die verschiedenen Ge-
haltsklassen.

§ 20.

1. Zu den Beamten einer Gruppe innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags gehören alle Beamten, die in einer oder mehreren Abteilungen des Gehaltstarifs unter den gleichen Ordnungszahlen (Unterabteilungen) und Buchstaben aufgeführt sind und deren Stellen im Staatsvoranschlag in einer und derselben Hauptabteilung, wenn

auch unter verschiedenen Titeln angefordert werden. Die Stellen aller dieser Beamten sind in einem Gemeinschaftsetat nachzuweisen. Die Gesamtzahl der Stellen solcher Beamtengruppen ist auf die verschiedenen Gehaltsstufen (siehe Absatz 7) oder Gehaltsklassen nach dem im Gehaltstarif angegebenen Verhältnis, oder wenn es dort an einer solchen Angabe fehlt, nach der Vorschrift am Schlusse des ersten Absatzes des § 17 der Gehaltsordnung zu verteilen.

2. Es ist nicht erforderlich, daß bei der Besetzung der Stellen in den oberen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen bis zur äußersten nach dem Gehaltstarif oder der Gehaltsordnung zulässigen Grenze gegangen wird. Wenn es aus besonderen Gründen angezeigt erscheint, können statt der vollen Anzahl der Stellen in einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse so viele Stellen in einer unteren Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse über die normale Anzahl hinaus besetzt werden, als der oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse weniger zugewiesen werden. Solche Gründe werden z. B. dann vorliegen, wenn die Beamten, die nach ihrem Dienstalter in die oberen Gehaltsklassen einzureihen wären, eine verhältnismäßig kurze Dienstzeit haben oder wenn die Beförderungsverhältnisse bei Beamten derselben oder ähnlicher Art, deren Stellen in einer anderen Hauptabteilung des Staatsvoranschlags angefordert werden, erheblich ungünstiger sind, als die Beförderungsverhältnisse der für die Stellenverteilung in Betracht kommenden Beamten.

3. Bei der Berechnung der auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen einer Beamtengruppe entfallenden Stellenzahl sind Bruchteile, die sich bei den oberen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen ergeben, dort außer Betracht zu lassen und der untersten Stufe oder Klasse zuzurechnen.

4. Wenn die Anzahl der Stellen einer Beamtengruppe abnimmt und sich damit auch die Anzahl der nach dem Verteilungsmaßstab auf eine obere Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse dieser Gruppe entfallenden Stellen ändert, dürfen die in einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse in Erledigung kommenden Stellen so lange nicht mehr besetzt

werden, bis die Stellenverteilung dem nach der verminderten Stellenzahl berechneten Verhältnis entspricht. Zurückversetzungen aus einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse in eine untere sollen aus diesem Anlasse nicht stattfinden, dagegen soll, wo es angeht, durch Versetzung von Beamten, die in die oberen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen eingereiht sind, auf andere gleichartige Stellen (Behaltsordnung § 5 Absatz 1 Satz 1) auf möglichst baldige Herbeiführung des richtigen Verhältnisses in der Stellenverteilung Bedacht genommen werden.

5. Wenn die Anzahl der Stellen einer Beamtengruppe innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags weniger als zehn beträgt, sind bei der Verteilung der Stellen gemäß § 17 Absatz 3 der Behaltsordnung die Beförderungsverhältnisse der Beamten der gleichen Gruppe in anderen Verwaltungszweigen zu berücksichtigen. Sind solche Beamte nicht vorhanden, so sind die Beförderungsverhältnisse der Beamten zum Vergleich heranzuziehen, die den bei der Stellenverteilung in Betracht kommenden Beamten nach ihrer Vorbildung und dienstlichen Verwendung und nach der Einreihung im Gehaltstarif am nächsten stehen.

6. Bei der Zählung der Stellen, die auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen zu verteilen sind, werden die Stellen der nicht unmittelbar im Staatsdienst stehenden Beamten (der mittelbaren Staatsbeamten — Behaltsordnung § 34) nicht mitgezählt.

7. Unter Gehaltsstufen im Sinne dieser Verordnung sind die Unterabteilungen (Ordnungszahlen) des Gehaltstarifs zu verstehen, in die Beamte derselben Art nach der Wichtigkeit der Stellen (z. B. C 2g, J 1a) oder nach freiem Ermessen (z. B. C 2e, C 3d, D 1e) eingereiht werden können.

Zu § 18 des Gesetzes.
Übertragbarkeit von
Stellen innerhalb der-
selben Gehaltsklasse.

§ 21.

1. Von der Möglichkeit der Stellenübertragung (Stellen-gemeinschaft) innerhalb mehrerer Beamtengruppen soll in

der Regel nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beförderungsverhältnisse bei den einzelnen Gruppen in außergewöhnlicher Weise verschieden sind.

2. Durch die Stellengemeinschaft darf die Gesamtzahl der im Staatsvoranschlag für jede Beamtengruppe vorgesehenen Stellen keine Änderung erfahren, sondern es kann nur statt einer Anzahl von Stellen der einen Gruppe eine gleich große Anzahl von Stellen einer anderen Gruppe einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse zugewiesen werden.

3. Eine Stellengemeinschaft kann nicht nur unter Beamtengruppen stattfinden, deren Diensttätigkeit ähnlich, sondern auch unter solchen, deren Diensttätigkeit ganz verschieden ist, sofern nur die Beamten der verschiedenen Gehaltsstufen und Gehaltsklassen der einzelnen Gruppen auf die gleichen Abteilungen und Ordnungszahlen (Unterabteilungen) des Gehaltstarifs in dem gleichen Verhältnis verteilt sind.

4. Ob von der Möglichkeit der Stellenübertragung Gebrauch gemacht werden soll, bestimmt das zuständige Ministerium.

5. Wenn eine Stellengemeinschaft zwischen mehreren Beamtengruppen oder zwischen männlichen und weiblichen Beamten derselben Art stattfindet, ist es im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen. Wegen der besonderen Nachweisung der Bezüge der weiblichen Beamten sind die Bestimmungen in § 5 Absatz 1 dieser Verordnung zu beachten.

E. Gehaltsfestsetzung bei Versetzung auf gleichartige oder geringere Amtsstellen.

Zu § 19 des Gesetzes.

§ 22.

1. Eine Versetzung aus dringenden Gründen des dienstlichen Interesses, bei der die Anwendung der Ausnahmebestimmung im Artikel 27 Absatz 3 des Etatgesetzes sich rechtfertigen ließe (Gehaltsordnung § 19 Absatz 1 Satz 2), liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Versetzung

eines Beamten auf eine geringere Amtsstelle oder auf eine gleichartige Amtsstelle mit niedrigeren Gehaltsätzen vorwiegend aus Rücksichten auf die Person des Beamten erfolgt. Die notwendige Voraussetzung der Zulassung einer Ausnahme jener Art ist ferner in allen den Fällen nicht als gegeben zu erachten, in denen die Zustimmung eines Beamten zur Kürzung des erdienten Gehaltes im Falle seiner Versetzung füglich verlangt werden kann, z. B. um die Zuruhesetzung des Beamten zu vermeiden.

2. Um welchen Betrag der Gehalt eines Beamten zu kürzen ist (Behaltsordnung § 19 Absatz 2 Satz 1), ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen. Die Kürzung kann entweder nur bis auf den Betrag des Höchstgehalts erfolgen, der für die dem Beamten zu übertragende neue Amtsstelle festgesetzt ist, sie kann aber auch noch weiter gehen, z. B. wenn der Beamte sehr früh in die höhere Stelle eingerückt ist und mit der Versetzung einem besonderen Wunsche des Beamten entsprochen wird, oder wenn der Beamte seine Versetzung selbst verschuldet hat. Jedenfalls soll aber die Kürzung nicht soweit gehen, daß das Verhältnis zwischen dem bisherigen und dem neuen (gekürzten) Gehalt des Beamten ungünstiger ist, als das Verhältnis zwischen den Höchstgehalten für die bisherige und die neue Amtsstelle des Beamten.

3. Von der Möglichkeit, einem Beamten bei seiner Versetzung auf eine geringere Amtsstelle oder auf eine gleichartige Amtsstelle mit geringeren Gehaltsätzen den erdienten Einkommensanschlag unverändert zu belassen (Behaltsordnung § 19 Absatz 2 Satz 2), soll in der Regel nur in solchen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die Versetzung von dem Beamten nicht selbst verschuldet ist. Der Unterschied zwischen dem früheren Einkommensanschlag des Beamten und dem Einkommensanschlag, der sich bei der Einrechnung des gekürzten Gehaltes ergäbe, ist alsdann in den neuen Einkommensanschlag als ergänzender Bestandteil aufzunehmen (Beamtengesetz § 18 Absatz 4). Für den Barbezug des Beamten bleibt dieser Bestandteil seines Einkommensanschlags außer Betracht.

III. Wohnungsgeld.

Zu § 20 des Gesetzes.

§ 23.

1. Für die Höhe des Wohnungsgeldes ist der Sitz der von dem Beamten dauernd verwalteten Amtsstelle maßgebend; der Sitz einer Behörde, der der Beamte zugeteilt ist, ohne daß er förmlich dahin versetzt ist, ebenso der Umstand, daß einem Beamten gestattet ist, seine Wohnung außerhalb der Gemarkung des Amtssitzes zu nehmen, kommen nicht in Betracht.

2. Das Wohnungsgeld der weiblichen Beamten, die auf 1. Juli 1908 oder später etatmäßig angestellt worden sind oder angestellt werden, beträgt drei Viertel des Wohnungsgeldes der männlichen Beamten, die sich auf gleichartigen Amtsstellen befinden, wie die weiblichen Beamten (Gehaltsordnung § 4).

3. Das Wohnungsgeld der weiblichen Beamten, die schon vor dem 1. Juli 1908 etatmäßig angestellt waren, richtet sich nach den Bestimmungen in § 40 Absatz 1 der Gehaltsordnung und in § 35 dieser Verordnung.

4. Das volle Wohnungsgeld erhalten auch die Beamten, die es vor dem 1. Juli 1908 nur im halben Betrage bezogen haben (§ 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888), und zwar auch dann, wenn für diese Beamten im Gehaltstarif etatmäßige Stellen nicht mehr vorgesehen sind (Gehaltsordnung § 43).

Zu § 21 des Gesetzes.

Dienstzulagen auf Grund
des Gehaltstarifs und des
Staatsvoranschlags.

IV. Dienstzulagen.

§ 24.

1. Wo im Gehaltstarif Dienstzulagen in der Weise vorgesehen sind, daß nur der Höchstbetrag der für einen Beamten oder für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit zulässigen Dienstzulage bezeichnet ist (vergleiche z. B. K 1a, K 2b) oder wo die Dienstzulagen bei Beamten derselben Art nach der Höhe ihres Betrages abgestuft sind (vergleiche z. B. K 3d), bleiben die näheren Bestimmungen

über ihre Verwilligung dem zuständigen Ministerium vorbehalten.

2. Dienstzulagen, die ganz oder mit einem Teilbetrag einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden (Beamtengesetz § 18 Absatz 3, Gehaltsordnung § 21 Absatz 2), sollen nur in besonderen Ausnahmefällen bewilligt werden.

3. Die im Gehaltstarif und die im Staatsvoranschlag vorgesehenen Dienstzulagen werden, sofern dort nichts anderes bestimmt ist, durch den Anfall von Gehaltszulagen nicht berührt.

4. Die für die Dauer einer bestimmten Diensttätigkeit verwilligten Dienstzulagen kommen, wenn sie keinen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden (Absatz 2), sofort in Wegfall, wenn der Beamte auf eine Amtsstelle versetzt wird, mit der der Bezug einer Dienstzulage bestimmungsgemäß nicht verbunden ist, überhaupt wenn der Grund der Gewährung der Dienstzulage nicht mehr besteht. Ob der Wegfall der Dienstzulage durch eine Gehaltszulage ausgeglichen wird oder nicht, kommt dabei nicht in Betracht.

5. Die Dienstzulagen, die einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden, können, wenn nicht besondere Vereinbarungen mit dem Beamten entgegenstehen, insoweit zurückgezogen werden, als dem Beamten Gehaltszulagen anfallen, und sie müssen mangels besonderer Bestimmung zurückgezogen werden, wenn der Beamte einen Einkommensanschlag erreicht, der höher ist als der Einkommensanschlag, den der Beamte im Zeitpunkt der Bewilligung der Dienstzulage unter Einrechnung dieser Zulage auf der ihm damals übertragenen Amtsstelle hätte erreichen können.

6. Wegen der Weiterbewilligung der Dienstzulagen im Falle der vorübergehenden Verwendung eines Beamten in einer anderen als der mit seiner Amtsstelle verbundenen Tätigkeit und im Falle der Zuruhesetzung sind die Bestimmungen in den §§ 61 und 71 der landesherrlichen Verordnung, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend, zu beachten.

Zu § 22 des Gesetzes.

Dienstzulagen für die
Versehung höherer Amts-
stellen.

§ 25.

1. Die Verwilligung einer Dienstzulage für die probe-
weise Verwaltung oder die aus einem anderen Grund
angeordnete Versehung einer höheren Amtsstelle (§ 5 Absatz 1
der Gehaltsordnung) ist nur unter den nachstehenden
Voraussetzungen zulässig:

- a. wenn die zur Verwaltung übertragene Amtsstelle
erledigt oder ihr Inhaber von der Besorgung seines
Dienstes abgehalten ist,
- b. wenn die Versehung der höheren Stelle den Beamten
innerhalb eines Jahres vom Tag des Beginns der
Vertretung an im ganzen mindestens drei Monate
in Anspruch nimmt,
- c. wenn die Versehung der höheren Stelle mit einer
besonderen Verantwortlichkeit oder ungewöhnlichen
Müheverwaltung oder mit besonderen Unbequemlichkeiten
oder mit einem besonderen Aufwand verbunden ist,
- d. wenn die Vertretung des am Dienste verhinderten Be-
amten nicht zur Dienstaufgabe des Stellvertreters gehört.

2. Nicht zulässig ist die Verwilligung einer Dienstzu-
lage, wenn zwar alle in Absatz 1 angeführten Voraus-
setzungen zutreffen, die zu versehende Stelle aber lediglich
einer höheren Gehaltsstufe (§ 20 Absatz 7) oder Gehalts-
klasse angehört, als die Amtsstelle des beauftragten Beam-
ten, oder wenn dessen Stelle in einer ihrer Gehaltsstufen
oder Gehaltsklassen in dieselbe Abteilung des Gehaltstarifs
eingereiht ist, wie die unterste Gehaltsstufe oder Gehalts-
klasse der Stellen, zu denen die zu verwaltende Stelle gehört.

3. Die Höhe der zu bewilligenden Dienstzulage darf
in der Regel den Betrag der ordentlichen Zulage nicht
übersteigen, die im Gehaltstarif für die von dem Beamten
versehene höhere Amtsstelle und zwar für deren niederste
Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse festgesetzt ist. Innerhalb
dieser Grenze ist die Dienstzulage nach den Umständen des
einzelnen Falles je nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit

des zu versiehenden Amtes, der Art der Inanspruchnahme des verwendeten Beamten usw. zu bemessen, wobei insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Beamte aus Anlaß des Auftrags nicht schon eine anderweitige Vergütung (Aufwandsentschädigung oder dergleichen) bezieht. In besonderen Ausnahmefällen, aber nur dann, wenn ein Beamter die Verwaltung der höheren Stelle neben der Besorgung seines eigenen Amtes übernehmen muß, kann eine Dienstzulage bis zum doppelten Betrage der ordentlichen Zulage für die höhere Stelle gewährt werden.

4. Zuständig zur Gewährung der Dienstzulage ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das vorgesetzte Ministerium, im übrigen die Stelle, die zur Entschließung über die endgültige Beförderung des Beamten auf die von ihm versiehene Stelle zuständig wäre.

5. Die für die einstweilige Versetzung einer höheren Amtsstelle verwilligte Dienstzulage fällt weg, wenn der Auftrag zurückgenommen oder wenn dem Beamten die höhere Amtsstelle endgültig übertragen wird, und zwar im letzten Falle auch dann, wenn der Beamte durch die Bewilligung der Beförderungszulage oder des Mindestgehalts für die höhere Amtsstelle oder einer sonstigen Gehaltszulage keinen vollen Ersatz für die wegfallende Dienstzulage erhält.

Zu § 23 des Gesetzes.

§ 26.

Zurückziehung budgetmäßiger Dienstzulagen bei Zulageanfall.

In welcher Weise auf Grund einer besonderen Anforderung im Staatsvoranschlag gewährte Dienstzulagen nach und nach zurückgezogen werden sollen, ist im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen.

V. Wandelbare Bezüge. Zu § 24 des Gesetzes.

§ 27.

Arten der wandelbaren Bezüge; Zuständigkeit für die Festsetzung usw. der wandelbaren Bezüge.

1. Die wandelbaren Bezüge, als Tages-, Geschäfts-, Zustellungs-, Fahrgebühren usw., unterscheiden sich

- a. in solche, die nach dem Gehaltstarif teilweise auf den Gehalt anzurechnen sind (Mahngebühren¹⁾ der Steuerboten – Gehaltstarif K 2 e);
- b. in solche, die dem Beamten neben dem Gehalt zukommen und die zugleich mit einem im Gehaltstarif bestimmten Betrag in den Einkommensanschlag aufgenommen werden (Gebühren¹⁾ usw. der Bezirksärzte – Gehaltstarif C 4 und D 3 – und der Bezirksstierärzte – Gehaltstarif C 5 und D 4);
- c. in solche, die das ausschließliche Dienst Einkommen der Beamten bilden (Gebühren¹⁾ usw. der Katastergeometer – Gehaltstarif E 2 g und F 3 c – und der Gerichtsvollzieher – Gehaltstarif H 2 a und J 3 d –, ferner Gehaltsordnung §§ 35, 36 und 24 Absatz 3);
- d. in solche, die im Gehaltstarif und in der Gehaltsordnung nicht besonders erwähnt sind und die in jeder Beziehung ein zufälliges Dienst Einkommen bilden, das auf den Gehaltsbezug nur unter bestimmten Voraussetzungen, auf die Feststellung des Einkommensanschlags aber überhaupt nicht von Einfluß ist, und das auch keinerlei Anwartschaften des Beamten auf Schadloshaltung wegen des Ausfalls am erwarteten Betrag dieses Einkommens oder im Fall einer Versetzung begründet, (z. B. Zustellgebühren der Diener, Fahrgebühren gewisser Eisenbahnbeamten und dergleichen).

2. Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen für die Gewährung wandelbarer Bezüge, über ihre Höhe usw., insbesondere auch darüber, in welchen Fällen

¹⁾ § 40 Betreibungsordnung vom 30. November 1899 (Ges.-u. VOB. S. 775). – Landesherrliche Verordnung vom 23. Januar 1909, die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen betr. (Ges.-u. VOB. S. 9). – § 26 Landesherrliche Verordnung vom 17. September 1898, die Ausbildung usw. der öffentl. bestellten Feldmeßkundigen betr. (Ges.-u. VOB. S. 427). – Gerichtsvollziehergebührenordnung (Reichs-GBl. 1898 S. 683). – Gerichtsvollzieherdienstweisung § 381 (Ges.-u. VOB. 1900 S. 467). – Gerichtskostenordnung § 32 (Ges.-u. VOB. 1909 S. 121).

eine teilweise Anrechnung dieser Bezüge auf den Gehalt stattfinden soll, wenn ihr Reinertrag mehr als fünf Viertel des Einkommensanschlags beträgt (Behaltsordnung § 24 Absatz 4), werden von den zuständigen Ministerien erlassen.

§ 28.

Zu § 25 des Gesetzes.
Ersatz für entgehende
wandelbare Bezüge bei der
Versetzung eines Beamten.

Zur Bewilligung der Dienstzulagen als Ersatz für den Ausfall an anschlagsmäßigen Bezügen im Falle der Versetzung eines Beamten auf eine andere Amtsstelle ist die Stelle zuständig, welche die Versetzung verfügt.

§ 29.

Zu § 26 des Gesetzes.
Schadloshaltung für Aus-
fälle an wandelbaren
Bezügen.

1. Als „erheblich“ im Sinne des Gesetzes ist der Ausfall an wandelbaren Bezügen nur dann anzusehen, wenn ihr Reinertrag um mehr als fünf vom Hundert hinter dem anschlagsmäßigen Betrag zurückbleibt.

2. Bei der Bemessung der Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen ist ein etwaiges höheres Erträgnis dieser Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres vor oder nach der Zeit, für die eine Entschädigung gewährt werden soll, zu berücksichtigen. Es kann deshalb dem Beamten, der eine solche Entschädigung erhalten hat, die teilweise Erstattung des im Laufe eines Jahres bewilligten Betrags der Entschädigung aufgegeben werden, wenn sich bei der am Jahresende vorzunehmenden Prüfung herausstellt, daß die Bewilligung mit Rücksicht auf das Jahreserträgnis der wandelbaren Bezüge des Beamten nicht in der Höhe des bewilligten Betrages gerechtfertigt war.

3. Ein Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen besteht nur in den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 2 des Beamtengesetzes.

4. Wegen der Schadloshaltung der Beamten, deren Diensteinkommen ausschließlich in wandelbaren Bezügen

besteht, im Falle der vorläufigen Amtsenthebung sind die Bestimmungen in § 100 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz zu vergleichen.

VI. Nebengehalte.

Zu § 29 des Gesetzes.

§ 30.

1. Die Vergütungen für bestimmte einzelne nicht zum Hauptamt gehörige Einrichtungen, wie insbesondere die Prüfungshonorare und die Honorare für vorübergehende Unterrichtserteilung an einer aus Staatsmitteln ganz oder teilweise unterhaltenen Unterrichtsanstalt betreffen nicht die Beforgung eines Nebenamtes und sind daher nicht als Nebengehalt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen.

2. Zuständig zur Bewilligung des Nebengehaltes ist die dem Beamten im Nebenamt vorgesezte Zentralbehörde (§ 2 Absatz 1 dieser Verordnung). Voraussetzung ist jedoch, daß sich das Ministerium, dem der Beamte im Hauptamt unterstellt ist, mit der Anforderung des Nebengehaltes im Staatsvoranschlag einverstanden erklärt hat.

3. Der Zeitraum eines Jahres, innerhalb dessen die Verhinderung eines Beamten an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Nebenamtes im ganzen nicht mehr als drei Monate gedauert haben darf, ohne daß sein Nebengehalt einbehalten wird, ist vom Tage des Beginns der ersten Dienstverhinderung an zu rechnen.

VII. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

Zu § 30 des Gesetzes.

§ 31.

Richterliche Beamte.

1. Die Vorschriften in § 12 dieser Verordnung finden auf die Richter und die ihnen gleichgestellten Beamten (Beamtengesetz §§ 117, 118 und 119) keine Anwendung.

2. Die Einreihung der Richter in die höheren Gehaltsklassen erfolgt durch das Justizministerium.

Zu § 32 des Gesetzes.

§ 32.

Auftragsweise in einem anderen öffentlichen Dienste verwendete Beamte.

1. Die Bestimmungen im § 32 der Behaltsordnung finden nur dann Anwendung, wenn die Verwendung des Beamten außerhalb des staatlichen Dienstes auf Grund der Ausübung eines der Großherzoglichen Regierung zustehenden Vorschlags oder Ernennungsrechts und zufolge eines von ihr ausgehenden dienstlichen Auftrags an den Beamten stattfindet.

2. Die Anwendbarkeit ist hiernach insbesondere ausgeschlossen:

- a. wenn der Beamte aus dem badischen Staatsdienst förmlich ausgeschieden ist;
- b. wenn der Beamte zum Zweck der Verwaltung einer Stelle außerhalb des Staatsdienstes unter Einstellung seiner bisherigen Bezüge beurlaubt ist;
- c. wenn die von dem Beamten außerhalb des Staatsdienstes bekleidete Stelle ihm nicht bloß auftragsweise, sondern etatmäßig oder in einer anderen Form endgültig übertragen ist.

Zu § 34 des Gesetzes.

§ 33.

Mittelbare Staatsbeamte.

Die mittelbaren Staatsbeamten bilden im Geschäftskreis jeder Oberbehörde, der sie unterstellt sind (z. B. im Geschäftskreis des Evangelischen Oberkirchenrates, des katholischen Oberstiftungsrats), für sich besondere Beamtengruppen im Sinne des § 17 Absatz 1 und des § 18 der Behaltsordnung. Wenn bei ihnen von der Bestimmung in § 17 Absatz 3 der Behaltsordnung Gebrauch gemacht wird, ist auf die Borrückungsverhältnisse der Staatsbeamten in ähnlicher Stellung Rücksicht zu nehmen.

Zu den §§ 35 und 36 des
Gesetzes.

Katastergeometer und Ge-
richtsvollzieher. § 34.

1. Wenn die Entlohnung der Katastergeometer durch wandelbare Bezüge (Akkordlohn oder Tagesgebühren) ausnahmsweise nicht möglich ist, können ihnen die im Gehaltstarif für sie vorgesehenen Bezüge an Gehalt in dem in ihren Einkommensanschlag aufgenommenen Betrage und das geordnete Wohnungsgeld als Diensteinkommen gewährt werden.

2. Wegen der Schadloshaltung der Katastergeometer und der Gerichtsvollzieher im Falle der vorläufigen Amtsenthebung wird auf die Bestimmungen in § 100 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz verwiesen (vergleiche auch § 29 Absatz 4 dieser Verordnung).

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu § 40 des Gesetzes.

Wahrung erworbener Ge-
haltsansprüche. § 35.

Die etatmäßigen weiblichen Beamten, welchen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung Stellen übertragen waren, die im Gehaltstarif nicht für weibliche Beamte vorgesehen sind, beziehen das Wohnungsgeld, das für die von ihnen am 30. Juni 1908 bekleideten Amtsstellen maßgebend war, solange — auch bei der Versetzung auf eine höhere Amtsstelle — im vollen Betrage weiter, als es den Betrag des nach § 4 der Gehaltsordnung berechneten Wohnungsgeldes übersteigt (vergleiche auch § 23 dieser Verordnung).

Zu § 42 des Gesetzes.

Beförderungszulagen
während der Übergangs-
zeit. § 36.

1. In der Zeit bis zum 30. Juni 1910 erhalten nur die Beamten die geordnete Beförderungszulage, für die schon vor dem 1. Juli 1908 die Möglichkeit bestanden

hat, in eine obere Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse oder auf eine einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse entsprechende Amtsstelle vorzurücken, und zwar auch dann, wenn den Beamten nach dem neuen Gehaltstarif infolge der Verteilung der in Betracht kommenden Amtsstellen auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen nach dem in der Gehaltsordnung oder im Gehaltstarif festgesetzten Verhältnis eine größere Anzahl von höheren Stellen zufällt als vor dem 1. Juli 1908.

2. Den übrigen Beamten wird in der Zeit bis zum 30. Juni 1910 die Beförderungszulage nur insoweit gewährt, als sie dadurch keinen höheren Gehalt erreichen als den, den sie erhalten hätten, wenn sie beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs auf die höhere Amtsstelle versetzt worden wären. Insbesondere kommen hier alle die Beamten in Betracht, die auf Stellen vorrücken, welche im neuen Gehaltstarif höheren Tarifabteilungen zugewiesen sind, als im früheren Tarif.

Zu § 43 des Gesetzes.

Beamte, für die etatmäßige Stellen nicht mehr vorgesehen sind.

§ 37.

1. Für die Gehaltserhöhung der etatmäßigen Beamten, deren Amtsstellen in den neuen Gehaltstarif nicht mehr aufgenommen sind, sind die Zulagefristen und Zulagebeträge maßgebend, die in dem bis zum 30. Juni 1908 gültigen Gehaltstarif für ihre Amtsstellen vorgesehen waren. Soweit für diese Beamten bisher freie Gehaltsfestsetzung zugelassen war, behält es dabei sein Bewenden.

2. Wegen des Wohnungsgelds der im Absatz 1 genannten Beamten sind die Bestimmungen in § 23 Absatz 4 dieser Verordnung zu vergleichen.

Zu § 44 des Gesetzes.

Regelung der Gehaltsverhältnisse der aus dem Volksschuldienst übernommenen Lehrer.

§ 38.

Die Bestimmungen in § 44 der Gehaltsordnung finden auf die Real-, Gewerbe-, Handels-, Zeichen- und Musik-
Beamtengesetz.

Lehrer keine Anwendung, die auf den 1. Juli 1908 oder später aus dem Volksschuldienst übernommen worden sind oder noch übernommen werden. Bei der etatmäßigen Anstellung von Lehrern der erwähnten Art nach dem 1. Juli 1908 kann in den dazu geeigneten Fällen von den Ausnahmeg Bestimmungen in § 8 Absatz 2 und in § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung Gebrauch gemacht werden.

Zu § 45 des Gesetzes.

Änderungen im Bezug von Wohnungsgeld. § 39.

Als ordentliche Zulagen im Sinne des § 45 Absatz 2 der Gehaltsordnung gelten alle Zulagen, die nicht zu den in der Gehaltsordnung als außerordentliche bezeichneten gehören.

Zu § 46 des Gesetzes.

Wegfall bisheriger Dienstzulagen. § 40.

1. Die Dienstzulagen, die nach § 46 der Gehaltsordnung künftig wegfallen, die den in Betracht kommenden Beamten aber vorläufig noch ganz oder teilweise auch über den 1. Juli 1908 hinaus zu belassen waren, sind zurückzuziehen:

- a. allgemein beim Wegfallen der Voraussetzungen für die Verwilligung (Gehaltsordnung § 21 Absatz 3);
- b. die Dienstzulagen auf Grund von § 3 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 (Wohnungsgelddienstzulagen) und die Dienstzulagen über den Höchstgehalt hinaus (Gehaltsordnung § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 3 und § 46 Absatz 3) mit dem Anfall von Zulagen nach den §§ 11 und 14 der Gehaltsordnung;
- c. die übrigen Dienstzulagen, und zwar:
 - aa. die Dienstzulagen der Beamten, die am 1. Juli 1908 auf gleichartigen Amtsstellen (Gehaltsordnung § 5 Absatz 1) verblieben sind, innerhalb des Höchstgehalts der Stelle, die ihnen auf jenen Tag übertragen worden ist (Gehaltsordnung § 46 Absatz 2

Satz 1), und zwar auch dann, wenn diese Beamten nach dem 1. Juli 1908 auf eine höhere Amtsstelle vorgerückt sind oder noch vorrücken;

- bb. die Dienstzulagen der Beamten, die auf 1. Juli 1908 in eine höhere Abteilung des Gehaltstarifs eingereiht worden sind, jedesmal im halben Betrage der den Beamten nach dem 1. Juli 1908 anfallenden Zulagen (Gehaltsordnung §§ 11 und 14), jedenfalls aber innerhalb des Höchstgehalts der Stelle, in welche die Beamten auf den 1. Juli 1908 eingerückt sind.

2. Die Reihenfolge für die Kürzung oder Zurückziehung der nicht schon nach Absatz 1a wegfallenden Dienstzulagen, die ein Beamter gleichzeitig bezieht, wird wie folgt festgesetzt:

- a. die Wohnungsgelddienstzulagen,
- b. die Dienstzulagen über den Höchstgehalt hinaus,
- c. die tarifmäßigen Dienstzulagen,
- d. die budgetmäßigen Dienstzulagen.

3. Als budgetmäßige Dienstzulagen sind auch die Zulagen (Auslandszulagen) zu behandeln, die bisher den auf schweizerischem Gebiet verwendeten Beamten bewilligt, ferner die Dienstzulagen, die auf Grund des § 14 der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 als Ausgleich für den Ausfall an wandelbaren oder Naturalbezügen gewährt worden sind.

4. Wenn ein Beamter, der seit 1. Juli 1908 eine ihm vor diesem Zeitpunkt bewilligte Wohnungsgelddienstzulage oder eine Auslandszulage oder beide Arten von Zulagen zusammen im vollen oder in einem gekürzten Betrage vorläufig weiter bezieht, an einen einer anderen Ortsklasse angehörenden Ort versetzt wird, an dem er solche Zulagen nach den bis zum 1. Juli 1908 gültigen Bestimmungen ebenfalls hätte erhalten können, sind die ihm verbliebenen Zulagen oder die Teilbeträge davon mindestens auf die für den neuen Amtssitz vor dem 1. Juli 1908 maßgebenden Beträge zu kürzen, sofern nicht gemäß Absatz 1 eine weitergehende Kürzung ein-

treten muß. Eine Erhöhung der dem Beamten vorläufig verbliebenen Zulagen der erwähnten Art tritt in keinem Falle ein.

Zu § 47 des Gesetzes.

Wegfall von bisherigen
wandelbaren und Natural-
bezügen als Bestandteilen
des Einkommens-
anschlags.

§ 41.

1. Unter der „betreffenden“ Amtsstelle ist die Amtsstelle zu verstehen, die ein Beamter am 30. Juni 1908 bekleidet hat.

2. Die Bestimmungen im § 26 der Gehaltsordnung und in § 29 dieser Verordnung finden auf die wandelbaren Bezüge und die Naturalbezüge, die nach § 47 der Gehaltsordnung vorübergehend noch als ergänzende Bestandteile in den Einkommensanschlag aufgenommen sind, keine Anwendung.

Zuständigkeit des Präsi-
denten der Oberrechnungs-
kammer.

§ 42.

Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der Beamten der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

Inkrafttreten der Ver-
ordnung.

§ 43.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung¹⁾ in Kraft.

¹⁾ Die Verkündung ist in dem vom 22. Juli 1909 ausgegebenen Ges. u. VDBL. erfolgt.